

276. Volksabstimmung. Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. An den Bundesrat wird folgendes Schreiben gerichtet:

Wir beehren uns, Ihnen gemäß Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Protokolle über die eidgenössische Abstimmung vom 4. Februar 1912 im Kanton Zürich, nebst der Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse, nachdem diese im kantonalen Amtsblatt vom 9. Februar 1912 veröffentlicht worden sind, zu übermitteln.

II. Mitteilung an die Direktion des Innern.